

Name der entgegennehmenden Gemeinde		Gemeindekennzahl		<b>GewA 1</b>		1 0 1 1-3                      4-11 Gemeindekennzahl	
<b>Gewerbe-Anmeldung</b> nach § 14 GewO oder § 55 c GewO				Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.			
<b>Angaben zum Betriebsinhaber</b> Bei Personengesellschaften (z. B. OHG) ist für jeden geschäftsführenden Gesellschafter ein eigener Vordruck auszufüllen. Bei juristischen Personen ist bei Feld Nr. 3 bis 9 und Feld Nr. 30 und 31 der gesetzliche Vertreter anzugeben (bei inländischer AG wird auf diese Angaben verzichtet). Die Angaben für weitere gesetzliche Vertreter zu diesen Nummern sind auf der				Rückseite des Vordrucks    oder einem Beiblatt    oder weiteren Vordrucken    gemacht.			
1 Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name		2 Ort und Nr. der Eintragung					
3 Familienname		4 Vornamen		PLZ		Art	
5 Geburtsname (nur bei Abweichung vom Familiennamen)				12-20		35-36	
6 Geburtsdatum		7 Geburtsort (Ort, Kreis, Land)		Nummer		37-44	
8 Staatsangehörigkeit				Rechtsform		Staatsangehörigkeit	
<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/> andere:				45-46		47-49	
9 Anschrift der Wohnung				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.    PLZ    Ort				Telefax-Nr.			
<b>Angaben zum Betrieb</b> 9 Zahl der geschäftsführenden Gesellschafter (nur bei Personengesellschaften) Zahl der gesetzlichen Vertreter (nur bei juristischen Personen)							
11 Vertretungsberechtigte Person (nur bei inländischen Aktiengesellschaften, Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen)							
Familienname				Vornamen			
12 Anschrift der Betriebsstätte				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.    PLZ    Ort				Telefax-Nr.			
13 Anschrift der Hauptniederlassung				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.    PLZ    Ort				Telefax-Nr.			
14 Anschrift der früheren Betriebsstätte				Telefon-Nr.			
Straße, Haus-Nr.    PLZ    Ort				Telefax-Nr.			
15 Angemeldete Tätigkeit (genau angeben: z. B. Herstellung von Möbeln, Elektroinstallationen und Elektroeinzelhandel, Großhandel mit Lebensmitteln usw.); bei mehreren Tätigkeiten bitte Schwerpunkt unterstreichen.							
17 Datum des Beginns der angemeldeten Tätigkeit							
18 Art des angemeldeten Betriebes				19 Anzahl der voraussichtlich im angemeldeten Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer:		Staatsangehörigkeit	
<input type="checkbox"/> Industrie <input type="checkbox"/> Handwerk <input type="checkbox"/> Handel <input type="checkbox"/> Sonstiges						50-54    Datum	
Die Anmeldung wird erstattet für		20 eine Hauptniederlassung		eine Zweigniederlassung		eine unselbständige Zweigstelle	
		21 ein Automatenaufstellungsgewerbe		22 ein Reisegewerbe		55-60	
wegen		23 Neuerrichtung des Betriebes		23 Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung der Rechtsform, Gesellschaftereintritt)		Art    Anzahl Arbeitnehmer	
26 Name des früheren Betriebsinhabers (falls bekannt)				61		62-66	
Falls der Betriebsinhaber für die angemeldete Tätigkeit eine Erlaubnis benötigt, in die Handwerksrolle einzutragen oder Ausländer ist:							
28 Liegt eine Erlaubnis vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):		Grad der Selbständigkeit		67	
<input type="checkbox"/> Nein				Grund		68	
29 Liegt eine Handwerkskarte vor?		Ja, ausgestellt am/von (Handwerkskammer):		Handwerksrolle		69	
<input type="checkbox"/> Nein				Datum der Anzeige		70-75	
30 Liegt eine Aufenthaltsgenehmigung vor?		Ja, erteilt am/von (Behörde):					
<input type="checkbox"/> Nein							
31 Die Aufenthaltsgenehmigung enthält keine Auflage oder Beschränkung		enthält folgende Auflage oder Beschränkung:					
<input type="checkbox"/> Nein							
Einer Übermittlung der in der Gewerbeanzeige enthaltenen Angaben über Namen (Felder 1, 3 und 4), betriebliche Anschrift (Felder 12 und 13) und angemeldete Tätigkeiten (Feld 15) an Dritte (z. B. an Adressbuchverlage, Versicherungen, Markt- oder Meinungsforschungsinstitute usw.) zum Zwecke der Werbung oder Meinungsforschung							
<input type="checkbox"/> stimme ich zu				<input type="checkbox"/> nicht zu			
32				33			
(Datum)				(Unterschrift)			
<b>An die entgegennehmende Gemeinde/Stadt</b>							

Signierfelder - bitte freilassen -

Nachdruck, Nachahmung, Kopieren und elektronische Speicherung verboten

N130.1001X  
 Deutscher Gemeindeverlag (00030)  
 W. Köhhammer GmbH  
 Telefon: (01 80) 5 10 66 01 - E-Mail: kornfow@kchhammer.de

1	Im Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregister eingetragener Name	2	Ort und Nr. der Eintragung

## Bearbeitungsvermerke:

1. Inhalt und Vollständigkeit der Anzeige überprüft, sie ist zutreffend und vollständig ausgefüllt:

nein  ja

2. Der Anzeigende hat sich ausgewiesen:

nein  ja

Bundespersonal-  
ausweis  Reisepass  Führerschein  persönlich  
bekannt

3. Zur Ausübung des angezeigten Gewerbes bedarf es einer besonderen Erlaubnis:

nein  ja <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Nach:

Erlaubnis  Handwerkskartei hat vorgelegen:

nein <sup>2)</sup>  ja

<sup>2)</sup> Veranlassung:

4. Empfangsbescheinigung nach § 15 Abs. 1 GeWO erteilt:

nein  ja

ausgehändigt

versandt

Datum

Verwaltungsgebühr  bezahlt

Datum

Gebührenbescheid  
veranlasst

Gebühren-  
renliste

Beleg  
lag vor

Datum

Nr.

5. Eingetragen in  Gewerbekartei/Gewerbeverzeichnis

Nr.

nein  ja

6. Namensanbringung überprüft:

nein  ja

7. Abdrucke der Anzeige weitergeleitet (lt. Verteiler)

Datum

nein  ja

Ergebnis:

Veranlassung:

8. Auskunft aus BZR / GZR angefordert

Datum

nein <sup>3)</sup>  ja

<sup>3)</sup> nicht erforderlich

9. Zu den Akten

Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Verteiler Empfänger im Regelfall:	Zusätzlich an Empfänger im Bedarfsfall	Datum, Erledigungsvermerk, Schwärfungen durchgeführt
<input type="checkbox"/> 1. Entgegennehmende Gemeinde/Stadt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 2. Empfangsbescheinigung für den Anzeigepflichtigen		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 3. Industrie- und Handelskammer		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 4. Handwerkskammer		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 5. Gewerbeaufsichtsamt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 6. Niedersächsisches Landesverwaltungsamt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 7.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 8. Landkreis		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 9. Arbeitsamt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 10. Landesverband Nordwestdeutschland der gewerbl. Berufsgenossenschaft		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 11. Allgemeine Ortskrankenkasse		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 12. Finanzamt		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 13. Niersächsisches Landesamt für Statistik		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 14.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum
<input type="checkbox"/> 15.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Datum

# Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Die allgemein bei allen Gewerbeanzeigepflichtigen durchgeführte Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten über die Gewerbe-, -ab- und -ummeldungen. Sie ist unentbehrliche Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik.

Rechtsgrundlage der Statistik ist § 14 Abs. 8a der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG). Für die Statistik werden die Angaben in den Feldern 1-4, 8, 10, 12-25, 27, 29 und 32 der Anzeige erhoben. Für alle Anzeigepflichtigen besteht Auskunftspflicht. Die Auskunft wird mit der Gewerbeanzeige erteilt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung haben keine aufschiebende Wirkung. Die erhobenen Einzelangaben werden grundsätzlich geheimgehalten. Nur in Ausnahmefällen darf eine Weitergabe erfolgen. Zulässig ist sie aber nur, wenn eine entsprechende gesetzliche Regelung vorliegt. Nach dem Bundesstatistikgesetz besteht die Möglichkeit, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen, die die unabhängige wissenschaftliche Forschung zur Aufgabe haben, für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall sind die Daten vor der Weitergabe soweit zu anonymisieren, daß sie nur noch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand der oder dem einzelnen Auskunftspflichtigen zuzuordnen wären. Alle Empfänger von Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 10 und 12 bis 14 sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Angabe zu der Feld-Nummer 10 wird nach Abschluss der Prüfung der Angaben vernichtet. Die Angaben zu den Feld-Nummern 1 bis 4, 12 bis 15, 18, 19 und 29 und das Datum der Aufnahme werden zur Führung einer Adreßdatei nach § 13 BStatG verwendet. Darüber hinaus dienen die vorgenannten Angaben der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABI. EG Nr. L 196 S. 1).

Zur technischen Durchführung der Erhebung werden für jedes Unternehmen bzw. für jeden Betrieb Ordnungsnummern vergeben. Bei den Unternehmens- und Betriebsstättennummern handelt es sich um laufende, länderspezifische Nummern, die keinerlei Rückschlüsse z. B. auf das Bundesland oder die Art des Unternehmens bzw. der Betriebsstätte zulassen. Die Signierfelder "Postleitzahl", "Art" und "Nummer" enthalten die Angaben zu den in Feld-Nummer 1 genannten Registern.

## Hinweise

1. Diese Anzeige gilt gleichzeitig als Anzeige über die Erwerbstätigkeit bei dem für den angemeldeten Betrieb zuständigen Finanzamt (§ 138 Abs. 1 der Abgabenordnung); die übrigen steuerrechtlichen Vorschriften bleiben jedoch unberührt.

Unberührt bleiben auch die sonstigen öffentlich-rechtlich Pflichten z. B. nach dem Arbeits- und Sozialversicherung recht oder dem Außenwirtschafts- und Ausländerrecht. Wer beispielsweise den selbständigen Betrieb eines Handwerkers oder eines handwerksähnlichen Gewerbes als stehendes Gewerbe beginnt oder beendet, hat dies daher zusätzlich unverzüglich der Handwerkskammer anzuzeigen, in der Bezirk die gewerbliche Niederlassung liegt. Diese Bescheinigung berechtigt insbesondere nicht zu Beginn oder zur Änderung oder Erweiterung oder Verlegung eines Gewerbebetriebes, wenn dafür eine Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle notwendig ist. Zuwiderhandlungen gegen eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht oder eine Pflicht zur Eintragung in die Handwerksrolle können mit Geldbuße, in bestimmten Fällen auch mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden. Die Fortsetzung eines ohne eine etwa erforderliche Erlaubnis oder eine Eintragung in die Handwerksrolle begonnenen Betriebes kann verhindert werden.

Weiterhin berechtigt diese Bescheinigung nicht zum Beginn sowie zur Änderung, Erweiterung oder Verlegung ein Gewerbebetriebes, wenn die baurechtlichen

- Ein Wechsel der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers (z. B. durch Kauf, Pacht, Erbfolge, Änderung d Rechtsform) einschließlich des Ein- oder Austritts geschäftsführender Gesellschafterinnen oder geschäftsführender Gesellschafter bei Personengesellschaften (OHG, K GfJR), ein Wechsel der Betriebstätigkeit (z. B. Umwandlung eines Großhandels in einen Einzelhandel), eine Ausdehnung der Tätigkeit auf Waren oder Leistungen, die bei Betrieben der angemeldeten Art nicht geschäftsüblich sind (z. B. Erweiterung eines Großhandels um einen Einzelhandel eine Verlegung des Betriebes oder die Aufgabe des Betriebes ist der auf der Vorderseite angegebenen Gemeindeverwaltung erneut anzuzeigen.
- Gewerbetreibende, die eine offene Verkaufsstelle, eine Gaststätte oder eine sonstige jedermann zugänglich Betriebsstätte, eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreiben oder Automaten außerhalb ihrer Betriebsräume aufstellen, haben ihren Namen (gegebenenfalls au ihre Firma und Anschrift) nach Maßgabe des § 15a GewO 2 der Außenseite oder am Eingang des Betriebes bzw. an Automaten anzubringen. Gewerbetreibende, für die keine Firma im Handelsregist eingetrag ist, müssen auf allen Geschäftsbriefen, die an bestimmte Empfänger gerichtet werden, ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vorname angeben. Im Inland errichtete Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen ausländischer juristischer Personen sind verpflichtet, auf allen Geschäftsbriefen den Ort und den Staat ihres satzungsmäßigen Sitzes sowie sämtliche gesetzliche Vertreter (Familiennamen und mindesten ein ausgeschriebener Vorname) anzugeben. Dies gilt nicht für juristische Personen aus Mitgliedstaaten der EG.
- Bei bereits gegründeten, aber noch nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen gilt die Gewerbeanmeldung bis zu ihrer Registereintragung nur als Gewerbeanzeige für die in dem Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung angegebenen Gründungsmitglieder; für die juristische Person gilt die Gewerbeanmeldung erst dann, wenn der auf der Vorderseite angegebenen Gemeindeverwaltung ein Auszug über die Registereintragung vorgelegt wird, deren Inhalt mit den Angaben in der Gewerbeanzeige übereinstimmt.
- Ausländische Staatsangehörige (ausgenommen Angehörige der EU/EWR-Staaten), die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen ein Aufenthaltsgenehmigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffende Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.